

25.11.91

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

**Dritte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher
Vorschriften****A. Zielsetzung**

Ab dem 1. Januar 1992 haben auch Straßenverkehrsunternehmen und nicht bundeseigene Eisenbahnen im Beitrittsgebiet Anspruch auf Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und §§ 6a ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). In diesem Zusammenhang sind im Laufe des Jahres 1992 an die Unternehmen sog. Vorauszahlungen zu leisten, u.a. um ihre Liquidität während des laufenden Jahres zu sichern.

Für die alten Bundesländer waren die Vorauszahlungen im ersten Jahr der Einführung der §§ 45a PBefG und 6a ff. AEG auf 35 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr des Vorjahres festgesetzt worden (§ 10 Absatz 2 der Verordnung im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) und § 10 Absatz 2 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV)).

Diese Regelung ist für die Verkehrsunternehmen im Beitrittsgebiet nicht praktikabel, da das Verhältnis zwischen Erträgen und Kosten sich anders gestaltet als seinerzeit bei den Unternehmen in den alten Bundesländern.

Aufgrund von Empfehlungen eines unabhängigen Gutachtens wird mit dieser Verordnung die Vorauszahlung für das Kalenderjahr 1992 auf 100 % der Fahrgeldeinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Zeitraum 1. Januar 1991 bis 30. September 1991 festgesetzt. Für eine Übergangszeit von 1993 bis 1995 können auf Antrag die Vorauszahlungen des jeweiligen Jahres in Höhe der Vorauszahlung für 1992 gewährt werden.

Ferner enthält die vorliegende Änderung Regelungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten, um das Verfahren im Interesse der Unternehmen und der Verwaltung möglichst flexibel handhaben zu können.

B. Lösung

Zustimmung zur Dritten Verordnung zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ausgleichspflicht auch im Beitrittsgebiet entsteht mit Inkrafttreten des § 45a PBefG und der §§ 6a ff. AEG am 1. Januar 1992. Mit der Änderung dieser Verordnungen, die nur verfahrenstechnische Fragen regeln, entstehen daher für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten.

25.11.91

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

**Dritte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher
Vorschriften**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 921 00 - Pe 30/91

Bonn, den 25. November 1991

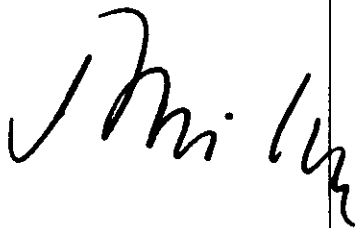
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu
erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung personen-
beförderungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Dritte Verordnung zur Änderung
personenbeförderungrechtlicher Vorschriften
Vom1991**

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 9 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) sowie auf Grund des durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I. S. 2441) eingefügten § 6 e Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930 - 1 veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I. S. 1460), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für Verkehre, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet betrieben werden, erhalten Unternehmer für das Kalenderjahr 1992 auf Antrag Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt bis zu 100 vom Hundert der Fahrgeldeinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs des Zeitraumes vom 1. Januar bis 30. September 1991. Wurden Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs für diesen Zeitraum nicht ausgegeben, sind die entsprechenden Fahrgeldeinnahmen zu schätzen.

718/91

- 2 -

Die Vorauszahlung wird jeweils zur Hälfte zum 15. Juli und zum 15. November 1992 geleistet. Abweichend von Satz 3 kann die Genehmigungsbehörde für das Jahr 1992 auf Antrag mehr als zwei Zahlungstermine und die Höhe der jeweiligen Zahlung festsetzen. Dabei darf der Betrag der Vorauszahlung für das erste Halbjahr 1992 nur in besonders zu begründenden Einzelfällen die Höhe der Zahlung zum 15. Juli 1992 nach Satz 3 überschreiten."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für Verkehre, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet betrieben werden, erhalten Unternehmer auf Antrag für das Kalenderjahr 1993 die gleiche Vorauszahlung wie für das Jahr 1992. Das gleiche gilt für die Jahre 1994 und 1995, soweit nicht für ein vorhergehendes Jahr der Ausgleich nach § 8 festgesetzt worden ist. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

2. § 11 und § 12 werden gestrichen.

3. § 13 wird § 11.

Artikel 2

§ 10 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I. S. 1465), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für Verkehre, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet betrieben werden, erhält die Eisenbahn für das Kalenderjahr 1992 auf Antrag Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt bis zu 100 vom Hundert der Fahrgeldeinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs des Zeitraumes vom 1. Januar bis 30. September 1991. Wurden Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs für diesen Zeitraum nicht ausgegeben, sind die entsprechenden Fahrgeldeinnahmen zu schätzen. Die Vorauszahlung wird jeweils zur Hälfte zum 15. Juli und zum 15. November 1992 geleistet. Abweichend von Satz 3 kann die Genehmigungsbehörde für das Jahr 1992 auf Antrag mehr als zwei Zahlungstermine und die Höhe der jeweiligen Zahlung festsetzen. Dabei darf der Betrag der Vorauszahlung für das erste Halbjahr 1992 nur in besonders zu begründenden Einzelfällen die Höhe der Zahlung zum 15. Juli 1992 nach Satz 3 überschreiten."

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für Verkehre, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet betrieben werden, erhält die Eisenbahn auf Antrag für das Kalenderjahr 1993 die gleiche Vorauszahlung wie für das Jahr 1992. Das gleiche gilt für die Jahre 1994 und 1995, soweit nicht für ein vorhergehendes Jahr der Ausgleich nach § 8 festgesetzt worden ist. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

Gemäß Artikel 8 des Einigungsvertrages i. V. m. Anlage I, Kapitel XI, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nr. 15 Buchstabe c) bzw. Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 9 (BGBl. 1990 II S. 889, 1105 bzw. 1099) treten § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) (PBefG) sowie §§ 6 a ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) am 1. Januar 1992 in Kraft.

Damit erhalten die Straßenverkehrsunternehmen und nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Beitrittsgebiet - wie schon die Straßenverkehrsunternehmen und nicht bundeseigenen Eisenbahnen der elf alten Bundesländer - einen Anspruch auf Ausgleich von Mindereinnahmen, welche durch die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entstehen.

In den Verordnungen über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) sowie über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV) ist dazu das Verfahren geregelt.

Mit der Änderung dieser Verordnungen soll das Verfahren für die ersten Vorauszahlungen im Jahre 1992 in dem beigetretenen Teil Deutschlands geregelt werden. Ebenso soll die Möglichkeit einer flexiblen Handlungsweise für die Jahre 1993 bis 1995 geschaffen werden.

Für die alten Bundesländer waren in § 10 Abs. 2 a. F. PBefAusglV/AEAusglV die Vorauszahlungen im ersten Jahr der

Einführung des § 45 a PBefG/§§ 6 a ff ABG auf 35 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr aus dem Vorjahr festgesetzt worden. Diese Regelung ist für die Unternehmen/Eisenbahnen in den neuen Bundesländern nicht anwendbar, weil der Unterschied zwischen Einnahmen und Kosten derzeit in den fünf neuen Bundesländern zuzüglich des Gebiets des früheren Berlin (Ost) sehr viel größer ist, als er im Jahre 1977 bei den Unternehmen/Eisenbahnen in den elf alten Bundesländern war. Das Anheben der Tarife in den neuen Bundesländern wird voraussichtlich weder zeitlich noch in der Höhe in dem zu einer angemessenen Kostendeckung erforderlichen Maße möglich sein. Nach dem Wegfall der bisherigen Subventionen im Beitrittsgebiet zum Jahresende 1991 sind daher in der Folgezeit Liquiditätsprobleme bei den Unternehmen Eisenbahnen nicht auszuschließen.

Daher ist es notwendig, für die Vorauszahlungen 1992 im Beitrittsgebiet eine den dortigen Verhältnissen angepasste Regelung zu treffen. Dabei müßte sowohl den Interessen der Unternehmen Eisenbahnen auf rechtzeitige Ausgleichszahlung als auch der Verpflichtung der Verwaltungsbehörden zu termingerechter Haushaltsplanung Rechnung getragen werden. Die für das Jahr 1992 benötigten Haushaltsmittel können durch Abfrage der Erträge des Zeitraumes vom 1. Januar 1991 bis 30. September 1991 bei den in Betracht kommenden Antragstellern mit hohem Genauigkeitsgrad errechnet werden.

Mit der Änderung dieser Verordnungen entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten, da diese Änderungsverordnung

lediglich verfahrenstechnische Fragen regelt. Die Ausgleichspflicht auch im Beitrittsgebiet entsteht mit Inkrafttreten des § 45 a PBefG und der §§ 6 a ff. AEG am 1. Januar 1992.

Es ergeben sich aus den genannten Gründen auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 a):

Die bisherige Fassung des Absatzes 2, die die erste Vorauszahlung für die Jahre 1977 und 1978 in den elf alten Bundesländern regelte, hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Satz 1 entspricht § 10 Abs. 2 Satz 1 a. F.. Die Festlegung des Vomhundertsatzes erfolgt auf Grund von Empfehlungen eines unabhängigen Gutachters.

Es ist damit zu rechnen, daß die Fahrgeldeinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs als Bemessungsgrundlage nicht herangezogen werden können, weil bis zum 30. September 1991 in vielen Fällen noch keine besonderen Zeitfahrausweise ausgegeben wurden.

Die Zahlungstermine entsprechen denen des 2. Halbsatzes des Absatzes 1, der die Zeiträume der laufenden Vorauszahlungen in

7/8/91

- 7 -

den elf alten Bundesländern regelt, und spätestens ab 1996 auch im beigetretenen Teil Deutschlands Anwendung finden wird. Es erscheint zweckmäßig, bereits für die erste Vorauszahlung diese Termine zu wählen.

Der in Absatz 2 a. F. festgelegte Termin 31. August 1977 für die erste Vorauszahlung in den elf alten Bundesländern resultierte aus dem Zeitpunkt Verkündung der Verordnung am 2. August 1977.

Es soll eine möglichst flexible Handhabung der Zahlungen ermöglicht werden, um ggf. Liquiditätsprobleme einzelner Unternehmen/Eisenbahnen abfangen zu können. Dabei soll aber verhindert werden, daß bereits zu Beginn des Jahres der gesamte Vorauszahlungsanspruch eingefordert werden kann. Dies soll nur in begründeten Ausnahmesituationen möglich sein (z. B. zur Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit).

Zu Artikel 1 Nr. 1 b):

Die Vorschrift wurde aufgenommen, um auch für die Kalenderjahre 1993, 1994 und 1995 die Vorauszahlung flexibel gestalten zu können.

Die Regelung des Satzes 1 ist in Zusammenhang mit Absatz 1 des § 10 zu sehen. Absatz 1 stellt darauf ab, daß vorher ein Ausgleichsbetrag festgesetzt worden ist. Davon kann im Beitrittsgebiet im Jahre 1993 noch nicht in allen Fällen ausgegangen werden, weil Anträge auf endgültige Festsetzung der Ausgleichsleistung für 1992, dem ersten Zahlungsjahr, erst zum 31. Mai 1993 (vgl. § 7 Absatz 1) gestellt werden müssen. Die zuständigen Genehmigungsbehörden werden diese Anträge nicht

alle bis zu den Zahlungsterminen 15. Juli und 15. November 1993 bearbeitet haben können. Als Vorauszahlung wird dann der Vorauszahlungsbetrag des Jahres 1992 herangezogen.

Falls in den Jahren 1994 bzw. 1995 noch keine Ausgleichsleistung in einem Vorjahr endgültig festgesetzt worden ist, schafft diese Bestimmung der Verwaltung die Möglichkeit, dem/r betroffenen Unternehmen/Eisenbahn als Vorauszahlung denselben Betrag wie für das Jahr 1992 zu gewähren.

Ebenfalls für die Jahre 1993, 1994 und 1995 sollen die Zahlungstermine möglichst variabel gehandhabt werden können, um Ausnahmesituationen gerecht zu werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Mit Aufhebung des Absatzes 5 des § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes durch Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991) ist der bisherige § 11 PBefAusglV ebenfalls gegenstandslos geworden.

Mit der Wiedervereinigung ist die Regelung des § 12 PBefAusglV ebenfalls gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Aufgrund der Streichung des § 11 und § 12 PBefAusglV rückt § 13 PBefAusglV auf.

718/31

- 9 -

Zu Artikel 2:

Die Ausführungen zu Artikel 1 gelten in gleicher Weise für die Änderungen des § 10 der AEAusglV.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die Bestimmung des Inkrafttretens.

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 3 Abs. 3 PBefAusglV)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet wird ergänzend zu Satz 1 der Zuschlag von 10 vom Hundert an Unternehmen gewährt, die ohne eigene Liniengenehmigungen aufgrund eines Kooperationsvertrages Verkehrsleistungen erbringen. An solchen Kooperationen sollen private Verkehrsunternehmen ausreichend und gleichberechtigt beteiligt sein."

Begründung:

Der sogenannte "Verbundzuschlag" in der jetzigen Form führt zu Ungleichbehandlungen und ungerechter Verteilung der Ausgleichsleistungen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 10 Abs. 2 und 3 PBefAusglV)

In Artikel 1 Nr. 1 a) sind in § 10 Abs. 2 Satz 1 die Worte

"30. September 1991"

durch die Worte

"31. Dezember 1991"

zu ersetzen

und

ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Das gleiche gilt, soweit freigestellte Schülerverkehre in Linienverkehre nach §§ 42 und 43 PBefG integriert worden sind.";

in Artikel 1 Nummer 1 b) ist in § 10 Abs. 3 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Absatz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Umstellung auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wurde besonders in den Monaten September bis Dezember 1991 vollzogen, da synchron mit dem neuen Schuljahr Umstellungen erfolgten.

Die Datenbasis für die Vorauszahlungen für 1992 sollte deshalb um das letzte Quartal 1991 erweitert werden.

Die Umorientierung vom freigestellten Schülerverkehr zum Linienverkehr und damit zu einer Rationalisierung des ÖPNV sollte unterstützt werden.